

**Formular zur Nutzung in Sozialhilfeangelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII), einzureichen bei der Stadt Geseke, Soziale Sicherung, Postfach 1442, 59585 Geseke**

Die Stadt Geseke empfiehlt Ihnen, die Anmietung einer Wohnung bereits vor der Unterzeichnung des Mietvertrages mit dem Sozialamt abzustimmen. Dies kann grundsätzlich formlos geschehen. Zur optimalen Dokumentation in Ihrer Akte empfehlen wir aber die Nutzung dieses Vordrucks, ggf. ergänzt um eine Mietbescheinigung.

**Zutreffendes bitte ankreuzen!**

**Information des zuständigen Trägers der Sozialhilfe über einen beabsichtigten Wohnungswechsel**

und zugleich Antrag auf Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten

**Antragsteller/in:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Derzeitige Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

Adresse der neuen Unterkunft: \_\_\_\_\_

Die vorstehend bezeichnete Wohnung

möchte ich anmieten. Möglicher Mietbeginn: \_\_\_\_\_

habe ich angemietet. Tatsächlicher Mietbeginn: \_\_\_\_\_

Weitere Personen in der neuen Wohnung:  
\_\_\_\_\_

Eine Mietbescheinigung habe ich diesem Vordruck beigelegt.

Eine Mietbescheinigung werde ich umgehend nachreichen. Vorab mache ich folgende Angaben zur voraussichtlichen Höhe der Wohnungsmiete:

Grundmiete: \_\_\_\_\_ €

Heizkosten: \_\_\_\_\_ €

Nebenkosten: \_\_\_\_\_ €

Sonstige Umlagen: \_\_\_\_\_ €

Monatlicher Gesamtbetrag: \_\_\_\_\_ €

Der beabsichtigte Umzug ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Kündigung des bisherigen Wohnraums durch den Vermieter.

Bisherige Wohnung ist zu teuer.

Auf Veranlassung des Sozialamtes.

Aus anderen Gründen, nämlich:  
\_\_\_\_\_

**Sollte die neue Wohnung kostenunangemessen sein, beantrage ich hiermit aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles die Zustimmung zur Anmietung der Wohnung und begründe dies wie folgt:**

---

Wichtige Hinweise der Stadt Geseke: Zur möglichen Leistungsgewährung für Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Sozialamtes einzuholen. Soll ein Umzug innerhalb von Geseke oder innerhalb des Kreises Soest erfolgen, ist stets das Sozialamt der Stadt Geseke zuständig. Soll ein Zuzug nach Geseke erfolgen von einem Wohnort außerhalb des Kreises Soest, so gilt Folgendes: Zuständig für die Zustimmung und Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten ist - sofern die Kosten vor dem Bezug der neuen Wohnung fällig und beantragt werden - der bisher zuständige kommunale Sozialhilfeträger.

**In Kenntnis der vorstehenden Zuständigkeitsregelungen beantrage ich die Übernahme folgender Kosten, die bei Anmietung der Wohnung entstehen:**

Mietkaution, zahlbar in einer Summe gemäß Mietvertrag \_\_\_\_\_ €

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mietkaution nur dann übernommen werden kann, wenn sie in einer Summe an den Vermieter zu zahlen ist und dass eine Übernahme in der Regel darlehensweise erfolgen soll.

Ich beantrage hiermit die darlehensweise Übernahme der Mietkaution, da ich über keine ausreichenden eigenen Mittel, insbesondere auch kein Barvermögen, verfüge. Zur Absicherung des Darlehens trete ich hiermit meinen mietvertraglichen Anspruch auf Herausgabe der Mietkaution bei Mietende an die Stadt Geseke ab. Das Darlehen ist nach Bewilligung sofort zu tilgen. Dies geschieht durch Einbehaltung angemessener monatlicher Raten aus meinen laufenden SGB XII-Leistungen. Spätestens mit Beendigung des Mietverhältnisses bzw. mit Beendigung des Leistungsbezuges ist dann das Darlehen bzw. der Restbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen.

Die monatlichen Raten in Höhe von \_\_\_\_\_ € sollen ab \_\_\_\_\_ einbehalten werden.

Kosten der Einzugsrenovierung (Pflicht laut Mietvertrag): \_\_\_\_\_ €

Sie Stadt Geseke weist darauf hin, dass Renovierungskosten im Falle eines notwendigen Umzuges nur dann übernommen werden können, wenn laut Mietvertrag die Wohnung beim Einzug zu renovieren ist und beim Auszug unrenoviert (besenrein) an den Vermieter zurückgegeben werden kann.

Notwendige Umzugskosten (z.B. Mietfahrzeug, Anhänger etc.): \_\_\_\_\_ €

Die Übernahme von Umzugskosten im Rahmen eines notwendigen Umzuges setzt zunächst voraus, dass der/die Antragsteller alle im Einzelfall zumutbaren Eigenleistungen, ggf. mit Unterstützung durch Angehörige, Verwandte oder Freunde, umfassend erbringen. In diesem Rahmen können daher regelmäßig allenfalls Sachkosten und/oder Leihgebühren berücksichtigungsfähig sein. Nur nachrangig können im Einzelfall weitergehende Umzugskosten (z.B. für ein Umzugsunternehmen) übernommen werden. Bitte mehrere Kostenvoranschläge einreichen!

Sonstiges: \_\_\_\_\_ €

Begründung für die Übernahme der vorstehend geltend gemachten Kosten:

---

Ort, Datum:

Unterschrift:

Geseke, \_\_\_\_\_